

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 25. November 2025	Nr. 200
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ an der Universität Bremen

Vom 22. Oktober 2025

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. Oktober 2025 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ vom 27. Mai 2020 (Brem.ABl. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird der Ausdruck „General Studies Bereich“ berichtigt in „General Studies-Bereich“.
2. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 ändert sich die Angabe der Credit Points für den General Studies-Bereich in „18 CP“.
 - b) In Absatz 2 erhöht sich beim ersten Spiegelstrich die Angabe des Umfangs für den Pflichtbereich von „57 CP“ auf „60 CP“ und beim dritten Spiegelstrich reduziert sich die Angabe des Umfangs für den General Studies-Bereich von „21 CP“ auf „18 CP“.
 - c) In Absatz 8 wird ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt: „Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“

3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden redaktionell überarbeitet und wie folgt neu gefasst:

„(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der in Anlage 3 aufgeführten Form erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.“

- b) Der Absatz 4 entfällt.

4. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Titel „Anrechnung und Anerkennung“ wird berichtigt in „Anerkennung und Anrechnung“.

- b) Im dazugehörigen Absatz wird das Wort „gültigen“ berichtigt in „geltenden“.

5. In § 7 Satz 2 wird der Wortlaut „fließen nicht in die Berechnung ein“ korrigiert in „werden bei der Notenberechnung nicht berücksichtigt“.

6. Bei der Auflistung der Anlagen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Bei der Auflistung zu Anlage 3 wird der Klammerzusatz „(entfällt)“ gestrichen.

- b) Die Auflistung der Anlage 4 „Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als ‚E-Klausur‘“ wird gestrichen.

7. In Anlage 1 werden am Studienverlaufsplan folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Zeile 1 erhöht sich der Pflichtbereich von „57“ auf „60“ Credit Points und der Wahlbereich reduziert sich auf von „21 CP“ auf „18 CP“.

- b) In der letzten Spalte von Zeile 1 wird das Wort „Semesterverlauf“ gestrichen.

- c) In der Zeile des 2. Semesters vergrößert sich das Modul Sur-F von „3 CP“ auf „6 CP“; das Modul erhält daher die neue Kennziffer „SuR-F1“.

- d) Ebenfalls in der Zeile des 2. Semesters reduziert sich der Umfang der Fachergänzenden Studien von „6 CP“ auf „3 CP“.

- e) In der Legende werden die beiden Gleichheitszeichen durch Doppelpunkte ersetzt.

8. In Anlage 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Legenden unterhalb der drei Tabellen werden redaktionell überarbeitet, indem alle Gleichheitszeichen bis auf diejenigen in den Klammerzusätzen durch einen Doppelpunkt ersetzt werden.
- b) In der Überschrift zu Tabelle 2.2 „Pflichtmodule“ ändert sich die Angabe der Credit Points von „57 CP“ in „60 CP“.
- c) In der Tabelle 2.2 ändert sich die Kennziffer des Pflichtmoduls „Aktuelle Forschungsfelder“ in Spalte 1 in „SuR-F1“ und in Spalte 5 erhöht sich der Umfang des Moduls von „3 CP“ auf „6 CP“.

9. In Anlage 3 wird der Zusatz „- entfällt -“ gestrichen und es wird folgender Absatz als Spiegelstrich aufgenommen:

„- Portfolio in Form der schriftlichen Bearbeitung von Übungsaufgaben, bewertet gemäß § 8 Absatz 8 AT MPO.“

10. Die Anlage 4 entfällt vollständig.

Artikel 2

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag muss bis zum 15. November 2026 beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, 5. November 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen